

Gebührenordnung gemäß § 125 WKG der Landesinnung Fußpflege, Kosmetik, Massage

1.

Die Landesinnung NÖ der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseur erbringt als Körperschaft öffentlichen Rechts Sonderleistungen gemäß § 125 WKG.

2.

Sonderleistungen im Sinne des Punktes 1. sind:

Fachgespräche bzw. informative Befragungen, die mit dem/der Antragsteller/in eines Ansuchens zur Feststellung der individuellen Befähigung nach § 19 GewO 1994 im Fußpflege-, Kosmetik-, Permanent Make-up, Massagegewerbe und im Modellieren von Fingernägeln auf freiwilliger Basis zur Beurteilung der individuellen Befähigung durchgeführt werden.

3.

Für die in Punkt 2. angeführten Sonderleistungen wird als pauschaler Ersatz für die der Fachgruppe entstehenden Kosten eine Gebühr in der Höhe von **EUR 350,-** festgelegt.

4.

Gebühren für Sonderleistungen sind 2 Wochen nach deren Vorschreibung durch die Landesinnung NÖ Fußpflege, Kosmetik, Massage fällig. Die Entrichtung der Gebühr ist vor Erbringung der Sonderleistung nachzuweisen. Bei Nichterscheinen zum Termin ohne vorher genehmigte Entschuldigung (z.B. ärztliches Attest) wird ein Betrag von EUR 150,- eingehoben.

5.

Die in Punkt 3. festgelegte Gebühr beinhaltet keine Umsatzsteuer, da die Landesinnung NÖ Fußpflege, Kosmetik, Massage als Körperschaft öffentlichen Rechts nicht unter den Begriff „Unternehmer“ im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1994 fällt.

6.

Gebühren für Sonderleistungen sind gemäß § 127 Abs.6 WKG ganz oder teilweise nachzusehen, wenn ihre Einhebung nach Lage des Falles unbillig wäre. Über die Nachsicht entscheidet der Fachgruppenobmann. Gegen die Entscheidung ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Beschluss der Landesinnungsausschusssitzung am 27.11.12 (Delegierungsbeschluss Landesinnungstagung 02.10.10), genehmigt in der Präsidialsitzung am 30.01.2013